

# RS Vwgh 1990/12/13 89/06/0046

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs2;

VwGG §30 Abs1;

## Rechtssatz

Angemessen ist eine gemäß § 59 Abs 2 AVG bestimmte Leistungsfrist nach der Rsp nur dann, wenn innerhalb derselben die erforderlichen Arbeiten durchgeführt werden können (Hinweis E 27.2.1962, 1162/61, VwSlg 5732 A/1962). Es ist dabei nicht etwa auf die voraussichtliche Verfahrensdauer, unter der Annahme, daß von der Partei alle ihr zu Gebote stehenden Rechtsmittel ausgeschöpft werden, Bedacht zu nehmen (Hinweis E 13.12.1990, 89/06/0026).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989060046.X03

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)